

srif · Kartäuserstr. 59 · 79104 Freiburg

Bundessozialgericht
Kassel
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

05.11.2015 /JZ

65/12 V2194.15.5 bitte stets angeben

xxxx u.a. ./ Jobcenter yyyy

B 4 AS 36/15 R

In der Rechtssache

xxxx u.a. ./ Jobcenter yyyyyy

komme ich zurück auf die Revisionschrift vom 25.08.2015:

Ich **beantrage**:

- 1. Der Gerichtsbescheid des SG Freiburg vom 08.07.2013 zum AZ S 2 AS 1446/12 wird aufgehoben.**
- 2. Das Berufungsurteil des LSG Baden-Württemberg vom 29.01.2015 zum AZ L 7 AS 3201/13 wird aufgehoben.**
- 3. Es wird festgestellt, dass eine Obliegenheit der Kläger, ihre Unterkunftskosten zu senken, nicht besteht.**
- 4. Hilfsweise beantrage ich: Der Verwaltungsakt des Beklagten vom 21.10.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.03.2012 wird aufgehoben.**

Christian L. Fritz

Fachanwalt Sozialrecht
Fachanwalt Familienrecht

Cora E. Häringer

Rechtsanwältin
im Angestelltenverhältnis

Elmar Kuntz

Fachanwalt Sozialrecht

Martin Weise

Fachanwalt Sozialrecht

Kooperation mit

Roland Rosenow

Dozent für Sozialrecht
Unternehmensberatung
Existenzgründung

Sozialrecht in Freiburg

Kartäuserstr. 59
79104 Freiburg
fon 0761 · 21 68 76-0
fax 0761 · 21 68 76-9
kanzlei@srif.de
www.srif.de

Sparkasse Freiburg
Kto. 100 602 43
Blz. 680 501 01
IBAN: DE 68 680 501 01
00 100 602 43
BIC: FRSP DE 66XXX

USt.-Id.Nr. DE269052364
Steuernr. 06342/47568

Begründung:

I. Streitgegenstand, Sachverhalt und Verfahrensgang

1. Streitgegenstand

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob gegen die Konstituierung einer Obliegenheit zur Senkung der Unterkunftskosten ein Rechtsmittel gegeben ist, wobei zum einen in Frage kommt, die Aufforderung zur Kostensenkung als Verwaltungsakt auszulegen, sodass dieser mit dem Widerspruch und der Klage angefochten werden könnte. Zum Zweiten besteht die Möglichkeit, den Klägern das Recht zuzugestehen, das Bestehen oder Nichtbestehen einer Kostensenkungsobliegenheit auf dem Wege der Feststellungsklage überprüfen zu lassen – so wie der 4. Senat des BSG es für zulässig hält, die Frage, ob Mitwirkungsobliegenheiten bestehen oder nicht bestehen, auf dem Wege der Feststellungsklage durch die Sozialgerichtsbarkeit klären zu lassen (siehe unten).

Die Klägerin zu 1) ist xxxxxxx behindert. Sie wohnt xxxxxx in einer Wohnung, die der Beklagte hinsichtlich der Kosten für unangemessen hält. Der Beklagte übernimmt die Kosten einstweilen jedoch weiterhin, weil die Klägerin zu 1) auf diese Wohnung in besonderer Weise angewiesen ist. Zum einen ist die Wohnung so eingerichtet bzw. umgebaut, dass die Klägerin, für die die Pflegestufe II festgestellt ist, bis zu einem gewissen Grad zur selbständigen xxxxxxx befähigt ist. Zum Zweiten xxxxx ... xxxxx.

Dessen ungeachtet ist der Beklagte nicht der Auffassung, dass die Wohnung hinsichtlich ihrer Kosten konkret angemessen sei, sondern hält lediglich den Umzug im Augenblick für unzumutbar. Er vertritt ausdrücklich, dass eine Kostensenkungsobliegenheit weiterhin bestehe. Dies hat er in seinem Schriftsatz im Berufungsverfahren vom 25.09.2014 ausdrücklich bestätigt: „Die bisher als unangemessen bewertete Wohnung wird dadurch nicht angemessen, weshalb weiterhin auch die Kostensenkungsobliegenheit besteht.“

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Frage, ob die Kläger dies hinnehmen und dann damit rechnen müssen, dass die Leistungen jederzeit um die Differenz zwischen angemessenen und unangemessenen KdU gekürzt werden, oder ob die Frage, ob eine Kostensenkungsobliegenheit zum jetzigen Zeitpunkt besteht oder nicht, der gerichtlichen Klärung zugänglich ist.

2. Sachverhalt

Die am xxxx geborene Klägerin zu 1) ist durch xxxxxx schwer behindert. Das Versorgungsamt hat einen Grad der Behinderung von 100 und die Merkzeichen G, B und H festgestellt. Sie lebt mit xxxxxxxxxxxxxx zusammen. Unstreitig besteht eine Partnerschaft iSv § 7 Abs. 3a SGB II. Die Pflegekasse hat die Pflegestufe II festgestellt und gewährt Pflegegeld bzw. Kombinationsleistung. xxxxxxxxxxxxxx

Die Klägerin und der Kläger sind voll erwerbsfähig. Beide sind arbeitslos.

Für die Wohnung in der sie leben, müssen sie eine monatliche Kaltmiete in Höhe von 627,-- € entrichten. Zu der Kaltmiete kommen Heizkosten in Höhe von zurzeit 40,-- € und Betriebskosten und in Höhe von zurzeit 80,-- €. Außerdem sind in der Stadt Freiburg die Müllgebühren direkt vom Mieter zu entrichten. Diese Gebühren betragen zurzeit 11,91 € monatlich.

Der Beklagte hat für beide Kläger zusammen 758,15 € in den Bedarf eingestellt.

Die Unterkunftskosten sind damit zutreffend berechnet. Nicht berücksichtigt ist allerdings der Betrag, den die Kläger für den Stellplatz aufbringen müssen, der zur Wohnung gehört. Im vorliegenden Fall ist die Frage, ob die Stellplatzkosten als Aufwendung für die Unterkunft zu übernehmen sind, unstreitig. Die Stellplatzkosten betragen 13,-- € monatlich.

Die Wohnung der Kläger ist so eingerichtet, dass die Klägerin zu 1) einige Dinge, für die sie unter anderen Umständen Hilfe bräuchte, selbst tun kann. Es ist ihr in der jetzigen Wohnung [..]

Aus diesen Gründen hat der Beklagte die tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft weiterhin akzeptiert und ungeschmälert in den Bedarf eingestellt.

3. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 21.10.2011 forderte der Beklagte die Kläger auf, ihre Aufwendungen der Unterkunft auf den „angemessenen Mietsatz von 364,80 €“ zu senken. Der „arbeitsmedizinische/sozialmedizinische Dienst“ habe festgestellt, „dass bei ihnen Umzugsfähigkeit vorliegt“.

Die Kläger wandten sich daraufhin, durch den Bevollmächtigten vertreten, mit Schriftsatz vom 31.01.2012 an den Beklagten und wiesen darauf hin, dass die Kosten

der Unterkunft „konkret angemessen“ seien. Sie begründeten das mit Bezugnahme auf den oben unter 2. dargelegten Tatbestand, der auch in diesem Schreiben dargelegt wurde, und forderten den Beklagten auf, binnen 10 Tagen zu bestätigen, dass die Kosten der Unterkunft als konkret angemessen anerkannt würden.

Mit Bescheid vom 02.03.2012 bewilligte der Beklagten den Klägern Arbeitslosengeld II für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 30.09.2012. In diesem Bescheid wurde ein Betrag als Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe von 758,15 € eingestellt. Die tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft wurden damit akzeptiert. Mit einem Bescheid vom 06.03.2012 – also nur vier Tage später – hob der Beklagte diesen Bescheid wieder auf und bewilligte jetzt für die Aufwendungen der Unterkunft noch einen Betrag von 566,75 € monatlich und zwar für den gesamten Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 30.09.2012.

Eine Bezugnahme auf § 45 oder auch § 48 SGB X lässt dieser Bescheid vermissen.

Mit Schriftsatz vom 03.04.2012 legten die Kläger, vertreten durch den Bevollmächtigten, gegen den Bescheid vom 06.03.2012 Widerspruch ein und verlangten dessen Aufhebung. Unter dem 30.03.2012 erließ der Beklagte dann einen „Widerspruchsbescheid“, mit dem er Bezug nahm auf das Schreiben vom 31.01.2012. Er legte dieses Schreiben als unzulässigen Widerspruch aus, wobei er davon absah, mitzuteilen, gegen welchen Bescheid sich der Widerspruch richten sollte. Aus dem Rubrum des Widerspruchsbescheides ergibt sich, dass das Schreiben als Widerspruch gegen „das Schreiben vom 04.01.2012“ gewertet werde. Ein solches Schreiben liegt allerdings nicht vor.

Kurz vor Erlass dieses „Widerspruchsbescheides“, nämlich am 22.03.2012 hatten die Kläger bereits Klage nach § 55 SGG vor dem SG Freiburg erhoben. Sie beantragten, dass durch das Gericht festgestellt werde, dass die derzeitigen Kosten der Unterkunft angemessen iSv 22 Abs. 1 SGB II seien. Das erstinstanzliche Gericht führte dieses Verfahren unter dem Aktenzeichen S 2 AS 1446/12 (eines der beiden Ausgangsverfahren des vorliegenden Verfahrens).

Mit Schriftsatz vom 03.04.2012 beantragten die Kläger dann den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim SG Freiburg, Az.: S 2 AS 1651/12 ER (Antrag nach § 86b Abs. 1 SGG).

Es wurde beantragt, dass der Widerspruch vom selben Datum, dem 03.04.2012, gegen den Bescheid vom 06.03.2012 – Änderungsbescheid über Arbeitslosengeld II vom 01.04.2012 bis zum 30.09.2012 – aufschiebende Wirkung entfalte.

Am 11.04.2012 erließ der Beklagte dann einen neuen Änderungsbescheid, durch den er dem Widerspruch vom 03.04.2012 entsprach, allerdings ohne diesen aufzuheben, sondern dadurch, dass er mit diesem neuen Bescheid vom 11.04.2012 exakt das bewilligte, was er mit Bescheid vom 02.03.2012 bereits bewilligt hatte, nämlich Arbeitslosengeld II für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 30.09.2012 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten. Der Antragsgegner erklärte auch ein Kostenanerkennnis. Das ER-Verfahren fand damit durch angenommenes Anerkenntnis seine Erledigung.

Mit behördlicher Verfügung vom 11.04.2012 hörte der Beklagte dann die Klägerin zu 1), nicht aber den Kläger zu 2) zu einer möglichen Rücknahme des Bescheides vom 11.04.2012 an. Er beabsichtige, die Kaltmiete auf die Angemessenheit eines Zweipersonenhaushaltes zu kürzen (435,60 €). Nach seinen Informationen habe die Behörde möglicherweise Leistungen zu Unrecht gezahlt, weil die Kläger „auf das Mietprüfungsverfahren nicht reagiert“ hätten.

Am 30.04.2012 erließ der Beklagte dann einen weiteren Änderungsbescheid, jetzt in Bezug auf das Arbeitslosengeld II der Kläger für den Zeitraum vom 01.06.2012 bis zum 30.09.2012. Für diesen Zeitraum wurde der als Aufwendungen für die Unterkunft in den Bedarf eingestellte Betrag von 758,15 € für beide Kläger zusammen auf 568,75 € für beide Kläger zusammen gekürzt (ab 01.06.2012 bis 30.09.2012).

Unter dem 15.05.2012 erließ der Beklagte dann einen Abhilfebescheid, durch den dem Widerspruch vom 03.04.2012 gegen den Bescheid vom 06.03.2012 in vollem Umfang entsprochen wurde. Mit Schriftsatz vom 04.06.2012 legten die Kläger Widerspruch gegen den Änderungsbescheid vom 30.04.2012 (Leistungszeitraum 01.06.2012 bis 30.09.2012) ein. Mit einem ergänzenden Schriftsatz vom 05.06.2012 begründeten sie den Widerspruch und beantragten, den Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Gleichzeitig, auch mit Schriftsatz vom 05.06.2012, beantragten sie erneut beim erstinstanzlichen Sozialgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung, jetzt in Bezug auf den Widerspruch vom 04.06.2012 gegen den Bescheid vom 30.04.2012 (SG Freiburg, S 2 AS 2787/12 ER).

Daraufhin erließ der Beklagte wiederum einen Änderungsbescheid, nämlich einen Bescheid vom 08.06.2012. Durch diesen wurde erneut für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 30.09.2012 Arbeitslosengeld II unter Berücksichtigung von Aufwendungen für die Unterkunft iHv 758,15 € für den gesamten Zeitraum bewilligt. Darüber hinaus enthält der Bescheid jedoch folgende Passage:

„Nach den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaus gilt jedoch für einen Zweipersonenhaushalt eine Kaltmiete von monatlich 435,60 € als angemessen. Nachdem der arbeitsmedizinische/sozialmedizinische Dienst festgestellt hat, dass bei Ihnen Umzugsfähigkeit vorliegt, wird mit Beginn des neuen Bewilligungsabschnitts ab 01.10.2012 im Falle, dass ein weiterer Leistungsanspruch zusteht, nur noch die angemessene Kaltmiete bewilligt. Dabei habe ich nach Aktenlage alle Umstände berücksichtigt, welche meine Entscheidung rechtfertigen.“

Im ER-Verfahren gab der Beklagte ein Anerkenntnis ab, das sich auch auf die Kosten bezog, und zur Erledigung des Verfahrens führte.

Unter dem 13.06.2012 half der Beklagte dem Widerspruch vom 04.06.2012 gegen den Änderungsbescheid vom 30.04.2012 ab.

Mit Schriftsatz vom 26.09.2012 werteten die Kläger die Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten vom 21.10.2011 als Verwaltungsakt und legten Widerspruch ein mit dem Antrag, den angefochtenen Verwaltungsakt aufzuheben.

Mit Bescheid vom 25.09.2012 bewilligte der Beklagte dann Arbeitslosengeld II für die Kläger für den Zeitraum vom 01.10.2012 bis zum 31.03.2013, wobei er entgegen seiner Ankündigung im Bescheid vom 08.06.2012 die tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft in voller Höhe in den Bedarf einstellte. Dabei blieb er auch in den auf den 31.03.2013 bis fortlaufend folgenden Bewilligungszeiträumen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.09.2012 wies er den Widerspruch vom 26.09.2012 gegen den – tatsächlichen oder vermeintlichen – Verwaltungsakt vom 21.10.2011 zurück.

Mit Schriftsatz vom 11.10.2012 erhoben die Kläger Klage vor dem SG Freiburg. Das Verfahren wurde zunächst unter dem Aktenzeichen S 2 AS 5029/12 geführt. Mit Beschluss vom 20.03.2013 verband das SG Freiburg die Verfahren S 2 AS 1446/12 (Feststellungsklage) und S 2 AS 5029/12 (Anfechtungsklage, betreffend die Kostensenkungsaufforderung) unter dem nun führenden Aktenzeichen S 2 AS 1446/12.

Mit Gerichtsbescheid vom 08.07.2013 wies das SG Freiburg die beiden Klagen ab. Mit Beschluss 09.07.2013 beschied es auch den Antrag auf Prozesskostenhilfe abschlägig. Mit zwei Schriftsätzen vom 03.08.2013, beide versehentlich unzutreffend auf 03.08.2012 datiert, legten die Kläger Prozesskostenhilfebeschwerde und Berufung zum LSG Baden-Württemberg ein. Die Prozesskostenhilfebeschwerde wurde später zurückgenommen. Die Berufung wurde beim LSG Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen L 7 AS 3201/13 geführt. Mit Beschluss vom 08.08.2014 beschied das

Berufungsgericht den Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abschlägig. Gleichzeitig forderte es die Kläger zur Stellungnahme zur Frage auf, ob das Verfahren trotz dieses Beschlusses fortgeführt werden solle.

Die Kläger nahmen unter dem 15.09.2014 ausführlich Stellung und wiesen darauf hin, dass bislang weiterhin die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft in voller Höhe als Bedarf akzeptiert worden waren, ohne dass der Beklagte jedoch vom Kostensenkungsverlangen Abstand genommen hätte. Es müsse für die Kläger die Möglichkeit geben, dieses Kostensenkungsverlangen einer Überprüfung zu unterziehen, ohne sich dem Risiko auszusetzen, über einen möglicherweise längeren Zeitraum ohne bedarfsdeckende Grundsicherungsleistungen auskommen zu müssen.

Es könne nicht erwartet werden, dass sie „sozusagen auf Verdacht ihre Kosten durch einen Umzug senken“. Denn diese Kostensenkung wäre dann, wenn sie einmal erfolgt wäre, nicht mehr rückgängig zu machen. Auch in diesem Fall wäre im Übrigen eine gerichtliche Überprüfung nicht mehr möglich, denn die verfahrensgegenständlichen Aufwendungen würden dann nicht mehr anfallen.

Eine Erledigung des Verfahrens könne nur dann eintreten, wenn der Beklagte ausdrücklich anerkennen würde, dass die Aufwendungen für die Unterkunft angemessen seien und nicht lediglich wie bislang die Aufwendungen für die Unterkunft zwar einstweilig weiter übernehme, das „Damoklesschwert der Kürzung jedoch aufrecht erhalten“ werde.

Der Beklagte nahm mit Schriftsatz vom 25.09.2014 wie folgt Stellung:

„Nach eindeutiger Rechtsprechung des BSG bleibt eine Wohnung auch dann unangemessen, wenn es nach der Frist des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II zu einer weiteren Übernahme der tatsächlichen Unterkunfts-kosten wegen der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Kostensenkung kommt. Die bisher als unangemessen bewertete Wohnung wird dadurch nicht angemessen, weshalb weiterhin auch die Kostensenkungsobliegenheit besteht.“

Gleichzeitig erklärte auch der Beklagte Einverständnis mit Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Mit Schriftsatz vom 26.01.2015 erhoben die Kläger Verzögerungsrüge nach § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG. Nachdem das Berufungsgericht seine Rechtsauffassung bereits im Prozesskostenhilfebeschluss vom 04.08.2014 dargelegt und erkennen lassen habe, dass es den Tatbestand für ausermittelt halte, sei nicht zu erkennen, was einer Entscheidung nun noch entgegenstehe.

Unmittelbar darauf, nämlich mit Urteil vom 29.01.2015, das ohne mündliche Verhandlung erging, wies das LSG die Berufung der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des SG Freiburg vom 08.07.2013 zurück. Das Urteil wurde dem Bevollmächtigten am 02.02.2015 zugestellt.

II. Unrichtige Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht

1. Feststellungsanspruch

Das Berufungsgericht hat die Feststellungsklage zurückgewiesen, weil es sie für unzulässig hält. Die Gründe dafür führt es auf S. 8 unten und S. 9 oben abschließend aus:

Es fehle am erforderlichen Feststellungsinteresse. Ein Feststellungsinteresse sei „bereits deshalb nicht ersichtlich, weil der Beklagte [...] durchgehend ungekürzte Kosten der Unterkunft gewährt und selbst zu dem Ergebnis gelangt ist, das die mietvertraglich geschuldete Kaltmiete aufgrund der Umstände des vorliegenden Einzelfalls weiter der Leistungserbringung zugrunde zu legen ist.“

Das LSG geht hier nicht darauf ein, dass der Beklagte im Berufungsverfahren ganz ausdrücklich daran festgehalten hat, dass nach seiner Auffassung „weiterhin auch die Kostensenkungsobliegenheit besteht“ (Schriftsatz des Beklagten vom 25.09.2014).

Im Folgenden nimmt der Berufungssenat Bezug auf die Entscheidung des BSG vom 22.11.2011 zum AZ B 4 AS 219/10 R. In diesem Urteil hat das BSG entschieden, dass kein Anspruch auf Zusicherung zur Übernahme der Kosten einer bereits angemieteten und bewohnten Unterkunft besteht. Dieses Urteil ist hier nicht einschlägig, denn ein Anspruch auf Zusicherung wurde von den Klägern weder prätenziert, noch im Verfahren geltend gemacht. Ein Feststellungsanspruch setzt gerade voraus, dass ein Rechtsanspruch auf eine Zusicherung nicht besteht. Dies ergibt sich aus der Nachrangigkeit der Feststellungsklage. Nachdem das BSG einen Anspruch auf Zusicherung zur künftigen Übernahme der Unterkunfts-kosten einer Wohnung, die bereits bewohnt wird, verneint hat, ist das Argument, dass ein möglicher Anspruch auf eine Zusicherung dem Feststellungsanspruch entgegenstehen könne, gerade ausgeräumt. Insofern ergibt sich aus den diesbezüglichen Ausführungen des LSG jedenfalls nichts, was dem Feststellungsanspruch in Frage stellen könnte.

Schließlich meint das LSG, dem Rechtsschutzbedürfnis der Kläger sei dadurch Genüge getan, dass sie im Falle einer Kürzung der Leistungen wegen vermeintlich

unangemessener Aufwendungen für die Unterkunft die Möglichkeit hätten, einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Ein keiner Stelle setzt sich das LSG mit der ausdrücklichen Konstituierung einer „Kostensenkungsobliegenheit“ durch den Beklagten auseinander. Der Beklagte hat bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz ausdrücklich daran festgehalten, dass diese Obliegenheit bestehe. Mit der Rechtsprechung des BSG zur Frage, ob Obliegenheiten Rechtsverhältnisse im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG sind, setzt sich das LSG nicht auseinander. Dies dürfte die Ursache für die fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG sein.

Der 4. Senat des BSG hat in den Urteilen vom 28.03.2013 (B 4 AS 42/12 R) und vom 19.02.2009 (B 4 AS 10/08 R) entschieden, dass in Bezug auf die Frage, ob eine von dem Träger der Leistungen nach dem SGB II durch eine entsprechende Aufforderung konstituierte Mitwirkungsobliegenheit (§ 60 SGB I) besteht oder nicht, die Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG zulässig ist.

Im Urteil vom 23.03.2013 führt das BSG dazu aus:

„Die Feststellungsklage (§ 55 SGG) mit dem Antrag, der Revisionskläger sei bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II nicht nach § 60 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB I mitwirkungsverpflichtet, Prognosen oder Schätzungen zu seinen künftigen Einnahmen und Ausgaben aus selbstständiger Tätigkeit für einen Zeitraum von sechs Monaten im Voraus vorzunehmen, ist zulässig. Ihr steht hinsichtlich des fraglichen Feststellungsantrags insbesondere nicht der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Aus dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren anwendbaren Grundsatz der Subsidiarität folgt die Nachrangigkeit der Feststellungsklage gegenüber der Leistungs- und Anfechtungsklage (BSG vom 30.10.1980 - 8a RU 96/79 - BSGE 50, 262, 263 = SozR 2200 § 28 Nr 4; BSG vom 20.5.1992 - 14a/6 R Ka 29/89 - SozR 3-1500 § 55 Nr 12). Von diesem Grundsatz hat die Rechtsprechung allerdings im Einzelfall insbesondere aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit Ausnahmen zugelassen, wenn durch eine gegen eine Person des öffentlichen Rechts gerichtete Feststellungsklage ein Streit im Ganzen beseitigt werden kann. Die Verhältnisse des vorliegenden Falls rechtfertigen eine derartige Ausnahme. Zwar könnte der Kläger gegen einen wegen einer Verletzung seiner Mitwirkungsobliegenheiten nach § 66 SGB I erteilten Versagensbescheid des Beklagten im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage bzw der reinen Anfechtungsklage vorgehen (vgl zur Abgrenzung der Klagearten BSG vom 1.7.2009 - B 4 AS 78/08 R -, BSGE 104, 26, 29 = SozR 4-1200 § 66 Nr 5), jedoch ist eine Klärung des Umfangs seiner Mitwirkungsobliegenheit auf diesem Wege mit Rücksicht darauf, dass existenzsichernde Leistungen im Streit stehen, für den Kläger nicht zumutbar.

Zudem ist bereits durch eine Entscheidung über das Feststellungsbegehren eine Klärung für zukünftige Bewilligungszeiträume zu erwarten.“ (Rn 12)

Im vorliegenden Fall gilt nichts anderes: Wie aus der Aufforderung zur Mitwirkung nach § 60 SGB I resultiert auch aus der Aufforderung zur Kostensenkung eine Obliegenheit. Der Beklagte spricht hier, wie zitiert, auch ausdrücklich von einer „Kostensenkungsobliegenheit“. Das BSG weist in dieser Passage ausdrücklich darauf hin, dass es möglich ist, eine zu Unrecht konstituierte Mitwirkungsobliegenheit zunächst zu verweigern, einen Versagensbescheid ergehen zu lassen und diesen dann mit Widerspruch und Klage anzufechten. So wie die Klärung des Umfangs der Mitwirkungspflichten auf diesem Wege mit Rücksicht darauf, dass existenzsichernde Leistungen im Streit stehen, unzumutbar ist, so ist es auch vorliegend unzumutbar, die Frage, ob eine Kostensenkungsobliegenheit tatsächlich besteht, auf dem Wege zu klären, zunächst abzuwarten, die Leistungskürzung in Kauf zu nehmen und diese dann mit Widerspruch und Klage oder mit dem Verfahren nach § 86 d Abs. 2 SGG anzufechten.

Deshalb ist es richtig, dass das BSG Obliegenheiten nach § 60 SGB I als Rechtsverhältnisse iSv § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG versteht. Für eine Kostensenkungsobliegenheit muss das *erst recht* gelten. Denn anders als im Fall von Mitwirkungsobliegenheiten muss der von einer Kostensenkungsobliegenheit Betroffene endgültige Entscheidungen treffen, die nicht mehr revidiert werden können. Wenn eine Mitwirkungsobliegenheit gegen einen Leistungsberechtigten festgestellt wird, er diese nicht befolgt, dann ein Versagensbescheid ergeht, der angefochten wird, sich aber als rechtmäßig erweist, besteht die Möglichkeit, die Mitwirkung nachzuholen. Dies führt zu einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung der Behörde (§ 67 SGB I). Wenn die Frage, ob die Mitwirkungsobliegenheit bestand oder nicht, immerhin so wenig eindeutig ist, dass sie durch ein Verfahren durch mehrere Instanzen zu klären ist, wird die pflichtgemäße Ermessensausübung im Regelfall dazu führen, dass bei nachgeholter Mitwirkung auch Leistungen entsprechend zu gewähren sind bzw. nicht zu entziehen sind.

Im Fall der Obliegenheit zur Senkung der Unterkunftskosten verhält es sich anders: Wenn die Frage, ob diese Obliegenheit besteht, im Feststellungsverfahren nicht geklärt wird, kann sie nur geklärt werden, nachdem die Kürzung tatsächlich eingetreten ist. Wenn die Kürzung eingetreten ist, besteht zwar die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Kürzung im Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren zu überprüfen. Wenn sich die Kürzung jedoch als rechtmäßig erweist, besteht keine Möglichkeit mehr, für den Zeitraum ab Eintritt der Kürzung einen verfassungsgemäßen Zustand dergestalt

herzustellen, dass der Betroffene über Grundsicherungsleistungen in Höhe des Existenzminimums verfügt – notfalls rückwirkend.

Das bedeutet: Anders als im Streit um Obliegenheiten nach § 60 SGB I führt ein Streit um die Rechtmäßigkeit einer Kostensenkungsobliegenheit dazu, dass der Betroffene dem Risiko eines irreversiblen Grundrechtseingriffs ausgesetzt ist.

Dem kann nur dadurch begegnet werden, dass eine Kostensenkungsobliegenheit, die durch die Aufforderung zur Unterkunftskostensenkung konstituiert wird, als Rechtsverhältnis iSv § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG verstanden wird.

Die Differenz zwischen den Aufwendungen für die Unterkunft, die der Beklagte als angemessen erachtet und den tatsächlichen Aufwendungen, ist vorliegend auch erheblich. Sie beträgt knapp 200,00 €:

Das Berufungsgericht führt auf S. 4 oben des Urteils aus:

Die letzte Kürzung, die der Beklagte vorgenommen hatte und die dann jedoch wieder zurückgenommen wurde, führte dazu, dass noch auf Aufwendungen für die Unterkunft iHv 566,75 € übernommen wurden. Dieser Betrag wurde vom Beklagten im Jahr 2012 für angemessen erachtet.

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft betragen zu diesem Zeitpunkt 758,15 €. Aktuell betragen die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft 758,91 €. Die Kaltmiete beträgt 627,00 €. Die Heizkosten 40,00 €, die Nebenkosten 80,00 € und die Kosten für die Abfallentsorgung 11,91 €.

Der Beklagte hat zwar in seinem Schreiben vom 25.09.2014 nicht beziffert, in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft nach seiner Auffassung aktuell angemessen sind. Dies kann jedoch den Unterlagen, die er zu seinen „Mietobergrenzen“ zur Verfügung stellt, entnommen werden:

Für einen 2-Personenhaushalt erachtet der Beklagte eine Kaltmiete iHv 448,80 € und kalte Betriebskosten iHv 102,00 €, brutto also 550,80 € für angemessen. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Faltblatt aus dem Januar 2015 mit dem Titel „Informationen zu einem geplanten Wohnungswechsel“, das der Beklagte Empfängern von Leistungen nach dem SGB II zur Verfügung stellt. Dazu kommen noch die Heizkosten, die zur Zeit 40,00 € betragen. Daraus ergibt sich, dass der Beklagte zur Zeit Aufwendungen für die Unterkunft iHv insgesamt 590,80 € für angemessen erachtet. Die tatsächlichen Aufwendungen betragen, wie gesagt, 758,91 €. Die Differenz beträgt damit aktuell 168,11 €.

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Kläger sind schließlich auch angemessen iSv § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, denn die Angemessenheit ist stets im Einzelfall zu bestimmen. Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1) durch ihre Contergan-Schädigung schwer behindert ist. Sie ist auf eine Wohnung angewiesen, die behinderungsgerecht ist. Darüber hinaus ist sie [...]. § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist im Licht der allgemeinen Grundsätze des SGB II auszulegen. Hier sind insbesondere die Grundsätze des § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 u. 5 SGB II zu berücksichtigen. Der Begriff der „familienspezifischen Lebensverhältnisse“ aus § 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 SGB II umfasst vorliegend auch [...]. Die Berücksichtigung familienspezifischer Lebensverhältnisse bedeutet vorliegend insbesondere, dass die familiären Selbsthilfekräfte zu unterstützen und zu stärken sind. Dies bedeutet, dass die Klägerin zu 1) in unmittelbarer Nähe [...] wohnen können muss, weil nur so die innerhalb der Familie gewährte Hilfe zur Verfügung gestellt werden kann – jedenfalls in dem Maß, in dem das bislang erfolgt. Ein isolierter Umzug des Klägers zu 2) scheidet selbstverständlich aus, weil die Partnerschaft der Kläger zu berücksichtigen ist.

Unter dem Gesichtspunkt der behindertenspezifischen Nachteile (§ 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 SGB II) ist zu beachten, dass die jetzige Wohnsituation der Kläger teilhabefördernd ist (wiederum wegen xxxx). Ein Umzug in eine andere Wohnung würde die Teilhabechancen, insbesondere der Klägerin zu 1) beeinträchtigen, was zur Folge hätte, dass erweiterte Teilhabeleistungsbedarfe (§ 4 SGB IX) erwüchsen.

Damit sind die Aufwendungen für die Unterkunft der Kläger angemessen iSv § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Das bedeutet, dass die Kostensenkungsobliegenheit, an der der Beklagte bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens ausdrücklich festgehalten hat, zu Unrecht konstituiert wurde und nicht besteht. Diese Obliegenheit ist ein Rechtsverhältnis iSv § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Daraus resultiert der Anspruch der Kläger auf gerichtliche Feststellung, dass dieses Rechtsverhältnis und damit eine Obliegenheit zur Senkung der Unterkunftskosten nicht besteht.

2. Kostensenkungsaufforderung als Verwaltungsakt

Soweit die Klage sich darauf richtet, die als Verwaltungsakt interpretierte Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten aufzuheben, hat das Berufungsgericht die Klage zurückgewiesen, weil es der Auffassung ist, dass eine Kostensenkungsaufforderung nicht unter § 31 SGB X zu subsumieren sei. In der Folge sei die Anfechtungsklage „mangels Verwaltungsakt unzulässig“ (S. 7 Mitte des Berufungsurteils). Es handele sich lediglich um ein Informationsschreiben mit Aufklärungs- und Warnfunktion. Der Streit über die Frage, in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft angemessen seien, sei ggf. im Rahmen des Streites um eine Leistungsbewilligung auszutragen.

Darüber hinaus ist das Berufungsgericht der Auffassung, die Kostensenkungsaufforderung sei obsolet, weil der Beklagte die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft weiter trage (S. 8 Mitte der Berufungsentscheidung). Das Berufungsgericht berücksichtigt auch hier nicht, dass der Beklagte unmittelbar vor Abschluss des Verfahrens in der letzten Tatsacheninstanz ausdrücklich festgestellt hat, dass nach seiner Auffassung „weiterhin auch die Kostensenkungsobliegenheit besteht“ (Schreiben vom 25.09.2014 im Berufungsverfahren).

Unabhängig von der Frage, ob das LSG dies für rechtmäßig hält, hält damit der Beklagte jedenfalls am – tatsächlichen oder vermeintlichen – Verwaltungsakt vom 21.10.2011 fest bzw. tat das bis zum Abschluss des Verfahrens der letzten Tatsacheninstanz.

Es ist anerkannt, dass die Aufwendungen für die Unterkunft immer erst dann gekürzt werden können, wenn die Behörde den Leistungsberechtigten darauf hinweist, dass seine Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen seien. Erst diese Kostensenkungsaufforderung setzt die Sechsmonatsfrist aus § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II in Gang:

„Die Möglichkeit einer Kostensenkung setzt allerdings voraus, dass der Betroffene von der Unangemessenheit seiner Aufwendungen für Unterkunft und Heizung Kenntnis hat und dem Ergreifen geeigneter Maßnahmen keine sonstigen Gründe entgegenstehen.“ (Piepenstock in: jurisPK SGB II, 4. Aufl. 2015, § 22 Rn 125)

Die Kommentierung von Piepenstock gibt den aktuellen Stand der Diskussion und auch die darin liegende Widersprüchlichkeit gut wieder: Piepenstock weist darauf hin, dass es sich bei der Kostensenkungsaufforderung nicht um einen Verwaltungsakt handle (aaO Rn 228; BSG, 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R). Für einen Verwaltungsakt bestehe keine gesetzliche Grundlage. Der Hinweis auf Unangemessenheit der Aufwendungen der Unterkunft habe vielmehr „alleine Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Hilfebedürftige Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung und einen Hinweis auf die Rechtslage erhält. Sind dem Leistungsempfänger die maßgeblichen Gesichtspunkte bekannt [...] bedarf es nicht einmal der Aufklärung.“ (ebd)

Andererseits formuliert Piepenstock zutreffend, dass die Kostensenkungsaufforderung „die Sechsmonatsfrist in Gang“ setzt (ebd). Sie weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass die Kostensenkungsaufforderung „inhaltlich richtig sein“ müsse. „Ein fehlerhaftes Schreiben kann keine nachteiligen Folgen auslösen.“ (ebd)

Dabei verweist sie auf die Entscheidung des BSG vom 19.02.2009 zum Aktenzeichen B 4 AS 30/08 R. Der Senat hat hier ausgeführt:

„Insofern stellt die Kostensenkungsaufforderung seitens des Grundsicherungsträgers ein ‚Angebot‘ dar, in einen Dialog über die angemessenen KdU einzutreten. Insbesondere trifft den Grundsicherungsträger nicht von vornherein eine weitergehende Verpflichtung, den Hilfeempfänger im Einzelfall darüber aufzuklären, wie und in welcher Weise die Kosten auf den ihrer Auffassung nach angemessenen Betrag gesenkt werden könnten [...]. Der Grundsicherungsträger ist nicht verpflichtet, über die Angabe des von ihm als angemessen angesehenen Mietpreises hinaus den Leistungsempfänger ‚an die Hand zu nehmen‘ und ihm im Einzelfall aufzuzeigen, auf welche Weise er die KdU senken bzw. welche Wohnungen er anmieten kann [...].

[...]

Allein die objektiv fehlerhafte Angabe zur Höhe der Referenzmiete führt nur dann zur subjektiven Unmöglichkeit der Kostensenkung mit einem Ausnahmefall, wenn dadurch bewirkt wird, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige seine Suche aufgrund der unzutreffenden Angaben im wesentlichen Umfang beschränkt.“

Die herrschende Auffassung in Bezug auf die Rechtsform der Kostensenkungsaufforderung ist damit weiterhin inkonsistent. Einerseits besteht wohl weitgehend Konsens darüber, dass eine Kostensenkungsaufforderung konstitutiv für die Möglichkeit ist, die Aufwendungen für die Unterkunft auf das – tatsächliche oder vermeintlich – angemessene Maß zu kürzen. Dabei ist unklar, welche Mindestanforderungen an die Kostensenkungsaufforderung zu formulieren sind. Andererseits herrscht die Auffassung vor, dass die Kostensenkungsaufforderung selbst nichts regelt und somit nicht unter § 31 SGB X zu subsumieren sei – also mangels Regelungscharakter kein Verwaltungsakt sei.

Die Regelungen zur Begrenzung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II auf die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft beschränken sich auf § 22 Abs. 1 SGB II. Diese Vorschrift regelt nur, dass die Aufwendungen der Unterkunft nur in Höhe des Angemessenen zu übernehmen seien (§ 22 Abs. 1 Satz 1 2. Hs SGB II). § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II regelt, dass auch unangemessene Aufwendungen für einen gewissen Zeitraum zu übernehmen seien, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Die Möglichkeit, die Absenkung der Aufwendungen der Unterkunft zu „fordern“ ist nur durch „§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II“ indirekt normiert. Nach dieser Vorschrift muss die Absenkung nämlich nicht „gefordert werden“, wenn eine solche Forderung zu unwirtschaftlichen Ergebnissen führte.

Aus dem Gesetz ergeben sich weder weitere Anhaltspunkte, anhand derer der Begriff der Angemessenheit aus § 22 Abs. 1 Satz 1 2. Hs SGB II zu konkretisieren wäre, noch Regeln, nach denen zu verfahren sei, um die Leistungen für die Unterkunft auf das angemessene Maß zu senken.

Das BSG hat in Bezug auf die Frage, ob eine Kostensenkungsaufforderung als Verwaltungsakt zu werten ist, bereits am 07.11.2006 (B 7b AS 10/06 R) ausgeführt: Eine Kostensenkungsaufforderung – „Informationsschreiben“ – sei weder im Recht der Sozialhilfe noch am Recht der Grundsicherung als Verwaltungsakt zu werten (Rn 29 mwN). Für den Erlass eines Verwaltungsaktes bestehe keine gesetzliche Grundlage. Eine Kostensenkungsaufforderung bzw. eine Information sei „weder in § 22 SGB II normiert noch sonst formelle Voraussetzung für die Weigerung, mehr als die angemessenen Kosten zu übernehmen“. Der Hinweis habe vielmehr allein Aufklärungs- und Warnfunktion, damit der Hilfebedürftige Klarheit über die aus Sicht des Leistungsträgers angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft erhalte. Es genüge regelmäßig die Angabe des angemessenen Mietpreises. Dieser sei nach der Produkttheorie der entscheidende Maßstab zur Beurteilung der Angemessenheit.

Am 22.03.2012 (B 4 AS 16/11 R) hat der 4. Senat des BSG dann entschieden, dass eine Kostensenkungsaufforderung auch dann die Voraussetzungen für die Leistungskürzung schaffe, wenn die höchstens angemessene Miete, die in der Kostensenkungsaufforderung angegeben wird, rechtswidrig niedrig ist. In diesem Fall waren die Kläger aufgefordert worden, ihre Kosten auf ein sehr niedriges Maß zu senken. Das Konzept zur Bezifferung der Angemessenheitsgrenze, das dieser Aufforderung zugrunde gelegen hatte, wurde von der Rechtsprechung später verworfen. Dies gilt auch für die Folgekonzepte des in jenem Fall beklagten Grundsicherungsträgers. Schließlich kam die Rechtsprechung zum Ergebnis, dass hier die „Angemessenheitsobergrenze“ aus § 8 WoGG aF bzw. § 12 WoGG nF abgeleitet wird.

Im Urteil vom 22.03.2012 stellte der 4. Senat lediglich fest, die Kläger seien mit zwei Bewilligungsbescheiden auf die aus Sicht des Beklagten höchstens angemessenen Unterkunfts-kosten hingewiesen worden. „Dies ist ausreichend.“ (Rd 19).

Eine Erklärung dafür, aus welchen Gründen dies ausreichend sein soll, obwohl die Folge ist, dass ein Umzug möglicherweise gar nicht möglich ist, oder aber nur ein Umzug in eine sehr kleine und damit möglicherweise zu Lasten der Hilfeempfänger unangemessene Wohnung, enthält das Urteil vom 22.03.2012 nicht.

Auch hier kommt also eine gewisse Widersprüchlichkeit in der Rechtsprechung des BSG zur Bedeutung der Kostensenkungsaufforderung zum Ausdruck: Einerseits soll eine zutreffende Kostensenkungsaufforderung Voraussetzung dafür sein, dass der Grundsicherungsträger berechtigt ist, die Leistungen für die Unterkunft zu kürzen. Andererseits soll es auch „ausreichend“ sein, wenn die in diesem Aufforderungsschreiben genannte höchstens angemessene Miete zu Lasten der Adressaten eines solchen Schreibens rechtswidrig beziffert ist. Wenn es aber gar nicht darauf ankommt, ob die höchste Miete, die angemessen sein soll, rechtmäßig beziffert ist, dann ist nicht nachvollziehbar, warum es überhaupt konstitutiv für die Wirkung der Kostensenkungsaufforderung ist, dass eine Angemessenheitsgrenze genannt wird.

Etwa 1 ½ Jahre später, nämlich mit Urteil vom 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, hat der 4. Senat diese Auffassung dann wieder relativiert und ausgeführt:

„Der Beklagte hat zwar in seiner Kostensenkungsaufforderung als Referenzmiete eine Nettomiete benannt. Diese Angabe muss in dem hier streitigen Zeitraum jedoch noch als zulässig und ausreichend angesehen werden, um von einer zutreffenden Kostensenkungsaufforderung iSd § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II ausgehen zu können.“

Dem Senat geht es hier darum, dass der 14. Senat später entschieden hat, dass die Bezugsgröße für die Angemessenheitsgrenze aus § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nicht die Nettokaltmiete, sondern die Bruttokaltmiete ist. Der 4. Senat ist dem gefolgt. (ebd).

Durch die Formulierung „noch als zulässig und ausreichend“ macht der 4. Senat hier jedoch deutlich, dass nicht jedwede Angabe in der Kostensenkungsaufforderung „zulässig und ausreichend“ sein kann.

Bis heute ist in der Rechtsprechung des BSG offen geblieben, welche Mindestanforderungen an eine Kostensenkungsaufforderung zu stellen sind.

Durch Urteil vom 09.04.2014 hat der 14. Senat des BSG (B 14 AS 23/13 R) jedoch ausdrücklich bestätigt, dass eine Kostensenkungsaufforderung konstitutiv für die Möglichkeit ist, die Leistungen zu kürzen:

„Eine hier allein noch denkbare Absenkung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II scheidet aus, da es bereits an einer hierfür erforderlichen Kostensenkungsaufforderung des Beklagten fehlt.“ (Rn 33).

Im Urteil vom 06.08.2014 hat der 4. Senat, B 4 AS 97/13 R, deutlich formuliert, dass eine Kostensenkungsaufforderung einen Auszug aus einer Wohnung veranlassen kann (Rn 24). Der Auszug aus einer Wohnung ist sicher ein Vorgang, der für die

Lebenssituation des Betroffenen von erheblicher Bedeutung ist. Die „Veranlassung“ des Auszugs aus einer Wohnung eines Leistungsberechtigten nach dem SGB II regelt damit ganz offensichtlich etwas. Dies spricht wiederum dafür, die Kostensenkungsaufforderung als Verwaltungsakt zu bewerten, denn die übrigen konstitutiven Merkmale des Verwaltungsaktes (Gebiet des öffentlichen Rechtes, hoheitlicher Akt, unmittelbare Außenwirkung) liegen zweifelsfrei vor.

Schließlich hat der 4. Senat des BSG am 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, treffend formuliert, dass die Festsetzung der Leistungshöhe unter den tatsächlichen Aufwendungen „im Ergebnis auch auf einer wirksamen Kostensenkungsaufforderung beruht“. Der 4. Senat formuliert hier, dass die Kostensenkung dem Leistungsberechtigten nur dann subjektiv möglich sei, „wenn er Kenntnis von der Obliegenheit zu Kostensenkungsmaßnahmen“ habe.

Der Begriff des „Beruhens“ kann nur verwendet werden, wenn zwischen dem, worauf etwas beruht und dem, das daraus folgt, ein kausaler Zusammenhang besteht. Ein Kausalzusammenhang zwischen einer behördlichen Handlung und einer tatsächlichen Folge dürfte jedoch in der Regel darauf hindeuten, dass Regelungswirkung vorliegt. Wenn die übrigen konstitutiven Merkmale des Verwaltungsaktes (§ 31 SGB X) auch vorliegen, dann ist eine behördliche Handlung objektiv als Verwaltungsakt zu werten.

Damit ist die Rechtsprechung des BSG in sich widersprüchlich, denn die dogmatischen Erwägungen zur Kostensenkungsaufforderung führen dazu, dass diese als Verwaltungsakt iSv § 31 SGB X gewertet werden muss. Sie ist ein hoheitlicher Akt, denn ihr Autor ist der Träger der Leistungen nach dem SGB II. Sie betrifft ein Gebiet des öffentlichen Rechtes, nämlich § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Sie hat unmittelbare Außenwirkung, und Regelungscharakter, denn sie konstituiert eine Obliegenheit.

Es gilt nichts anderes als etwa bei der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II: Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II mag dem Grunde nach im Einzelfall bestehen. Er realisiert sich erst durch die bewilligende Entscheidung der Behörde, also durch einen Verwaltungsakt. Für die Kostensenkungsobliegenheit gilt: Eine Kostensenkungsobliegenheit mag im Einzelfall bestehen. Sie bleibt jedoch abstrakt und folgenlos, solange sie nicht durch eine konkrete behördliche Handlung formell konstituiert wird. Diese konkrete behördliche Handlung ist daher als Verwaltungsakt zu werten.

Dieser Verwaltungsakt ist auch rechtswidrig, denn tatsächlich besteht keine Obliegenheit zu Lasten der Kläger, die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken. Diesbezüglich verweise ich auf die Darlegungen unter 1., die für die Frage der

Rechtmäßigkeit der Kostensenkungsaufforderung – wenn sie denn als Verwaltungsakt gewertet wird – in gleicher Weise gelten.